

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## **Änderung des NÖ Landesbankgesetzes**

### Artikel I

Das NÖ Landesbankgesetz, LGBl. 3900, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 und im § 4 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 98/2003“ das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2004“.
2. Im § 4 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 118/2002“ das Zitat „BGBl. I Nr. 67/2004“.
3. Abschnitt II entfällt.
4. Abschnitt III erhält die Bezeichnung „Abschnitt II“.

### Artikel II

1. Das gesamte Liquidationsvermögen der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank – Holding wird auf das Land Niederösterreich übertragen.
2. Das Land Niederösterreich tritt an die Stelle der Holding und somit in alle Rechte und Pflichten der Holding ein.

### Artikel III

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung über die Satzung der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank-Holding, LGBl. 3900/1-3, außer Kraft.